

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung
im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) sowie des
Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (REGIO)
(ANBest-P GRW-REGIO)**

Die ANBest-P GRW-REGIO enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 5 Nachweis der Verwendung
- 6 Prüfung der Verwendung
- 7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1 Anforderungen und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Finanzierungsmittel (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungs- und Investitionsplan ist mit folgender Maßgabe verbindlich: Das Gesamtergebnis des Investitionsplans darf nur überschritten werden, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- 1.3 Die Zuwendung darf anteilig nur insoweit angefordert werden, als sie für bereits geleistete Zahlungen benötigt wird.
Die Anforderung jedes Teilbetrages ist mit Formblatt vorzunehmen. Die Anforderung der Mittel erfolgt unter Vorlage von detaillierten Rechnungsübersichten und Originalrechnungen nebst Zahlungsbelegen der ausführenden Bank (bezahlte Rechnungen) sowie einer Bestätigung, dass die zur Erstattung beantragten Fördermittel bereits verausgabt sind. Im Übrigen ist der Zuschuss jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch zu nehmen. Die Inanspruchnahme des Zuschusses nach Einsatz der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel bleibt dem Zuwendungsempfänger unbenommen.

Der Zuschuss steht für Vorhaben zur Verfügung, die innerhalb von 36 Kalendermonaten abgeschlossen sind, sofern im Genehmigungsbescheid nichts Anderes geregelt ist.

2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben für denwendungszweck, erhöhen sich die im Finanzierungsplan des Zuwendungsbescheides vorgesehenen öffentlichen Zuwendungen oder Darlehen oder treten neue hinzu, sodass der Förderhöchstsatz überschritten wird, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers.

3 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

3.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf von fünf Jahren oder der im Zuwendungsbescheid festgelegten längeren zeitlichen Bindung nach Abschluss des Investitionsvorhabens nicht anderweitig verfügen (Zweckbindungsfrist). Eine nicht ihrem Zweck entsprechende Verwendung der Zuwendung liegt insbesondere auch vor, wenn die Gegenstände innerhalb der Zweckbindungsfrist

- einem anderen als dem mit der Zuwendung bestimmten Zweck zugeführt,
- nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt (z.B. Verkauf, Vermietung),
- räumlich aus der geförderten Betriebsstätte verlagert,
- anderen Personen oder Unternehmen übertragen oder zur Nutzung überlassen werden oder wenn innerhalb der Zweckbindungsfrist
- die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt oder verlagert oder
- über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren eröffnet wird.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

3.2 Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände entsprechend der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu erfassen (zu verbuchen).

4 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

4.1 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), Mainz, anzuzeigen, wenn

4.1.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder

- wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung ergibt,
- 4.1.2 der Zuwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme, das Belassen der Zuwendung oder für die Rückforderung erhebliche Tatsachen sich ändern oder wegfallen; dies gilt insbesondere für die Voraussetzungen nach den Regelungen zur Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW) sowie der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Landes (VV GRW) und den Fördervoraussetzungen nach den jeweiligen Regelungen der einschlägigen Verwaltungsvorschrift des Landesförderprogramms „Stärkung strukturschwacher Regionen“ (VV REGIO),
 - 4.1.3 sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - 4.1.4 die geförderten Gegenstände nicht entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden,
 - 4.1.5 ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn beantragt oder eröffnet wird,
 - 4.1.6 die Betriebsstätte oder ein Teil der Betriebsstätte, für den die Zuwendung bestimmt war oder die angeschafften Gegenstände
 - nicht der eigenbetrieblichen gewerblichen Nutzung zugeführt,
 - stillgelegt,
 - anderen Personen oder Unternehmen übertragen, zur Nutzung überlassen oder
 - verlagert werden,
 - 4.1.7 die Rechtsform des Unternehmens (Zuwendungsempfängers) sich ändert.
- 4.2 Innerhalb der Zweckbindungsfrist (Nummer 3.1) ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, jährlich einen Nachweis über die Zahl der besetzten Dauerarbeitsplätze vorzulegen.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Der Zuwendungsempfänger hat, soweit im Zuwendungsbescheid nicht abweichend geregelt, innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Investition, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, einen Verwendungsnachweis gegenüber der ISB zu führen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- 5.3 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Investitions- und des Finanzierungsplanes auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und

Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler so wie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

- 5.4 Mit dem Nachweis sind – soweit noch nicht geschehen – die Einnahme- und Ausgabebelege über die Ein- und Auszahlungen vorzulegen. Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind die Belege im Original zur Verfügung zu stellen.
- 5.5 Zwischenverwendungsnachweise können gefordert werden.
- 5.6 Sofern die zuständige Behörde dies bestimmt, sind Angaben des Antragstellers durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater oder eine Steuerbevollmächtigte oder einen Steuerbevollmächtigten zu bestätigen.
- 5.7 Der Zuwendungsempfänger hat die Belege sieben Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach Genehmigungsbescheid, steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6 Prüfung der Verwendung

- 6.1 Das für die allgemeine Wirtschaftsförderung zuständige Ministerium und die ISB, Mainz, sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 6.2 Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

7 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Der Zuwendungsbescheid ist insbesondere zu widerrufen und der Zuschuss unabhängig davon, ob er bereits verwendet worden ist, in voller Höhe zurückzuzahlen,
 - 7.2.1 wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- 7.2.2 wenn mit dem Vorhaben begonnen worden ist, bevor ein Antrag bei der zur Entgegennahme berechtigten Stelle gestellt und von dieser bestätigt wurde, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nach erfüllt werden.
- 7.3 Der Zuwendungsbescheid ist grundsätzlich zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel zurückzufordern,
- 7.3.1 soweit der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist,
- 7.3.2 wenn bewegliche und unbewegliche Sachen, die mithilfe des Zuschusses beschafft (erworben oder hergestellt) worden sind, innerhalb der Zweckbindungsfrist einer anderen als der mit dem Zuschuss bezweckten Verwendung zugeführt werden; Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der ISB; im Einzelfall kann bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) von einem Widerruf des Zuwendungsbescheides und einer Rückforderung des Zuschusses anteilig abgesehen werden, wenn die beschafften Sachen für einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens zweckentsprechend verwendet wurden,
- 7.3.3 wenn die dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Fördervoraussetzungen nach Abschluss des Investitionsvorhabens bzw. der Maßnahme oder einem anderen im Zuwendungsbescheid festgelegten Zeitraum nicht erfüllt sind,
- 7.3.4 wenn die erforderliche Zahl der Dauerarbeitsplätze innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht besetzt ist; die Besetzung der Dauerarbeitsplätze ist vom Maßnahmeträger grundsätzlich nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen; im Einzelfall kann bei KMU im Rahmen der Regelungen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Verbindung mit der VV GRW sowie im Rahmen der VV REGIO eine Nachfrist von bis zu drei Jahren zur Erfüllung gesetzt oder bei einer Erfüllung von mindestens 30 Monaten, anteilig von einer Rückforderung abgesehen werden,
- 7.3.5 wenn der Investitionsbetrag bezogen auf ein Jahr die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen - ohne Berücksichtigung von Sonderabschreibungen - nicht um mindestens den in Nummer 6.4.3 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) genannten Vomhundertsatz übersteigt und dies Voraussetzung für die Förderung war,
- 7.3.6 wenn die Vorgaben nach Nummer 6.4.4 der Verwaltungsvorschrift Gewährung von Zuwendungen an gewerbliche Unternehmen einschließlich Beherbergungsbetriebe in dem Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) nicht eingehalten werden und diese Voraussetzung für die Förderung waren,

- 7.3.7 soweit der Zuwendungsempfänger zu viel Mittel erhalten hat (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.4 Der Zuschuss wird zurückgefordert, soweit sich die Gesamtförderung über den zulässigen Förderhöchstsatz hinaus erhöht hat, weil die im Finanzierungsplan vorgesehenen öffentlichen Zuschüsse und Darlehen sich erhöht haben oder neue hinzugetreten sind (vgl. Nummer 2). Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Zuschuss bereits verwendet worden ist.
- 7.5 Die Bewilligung kann widerrufen und die Höhe des Zuschusses kann neu festgesetzt, bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert oder ihre weitere Verwendung kann untersagt oder die Auszahlung weiterer Beträge gesperrt werden, wenn
- 7.5.1 der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt hat oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 7.5.2 in den Mittelabrufen bestätigte Aktivierungen im Sachanlagevermögen nicht umgesetzt wurden,
- 7.5.3 sonstige im Zuwendungsbescheid und in diesen Nebenbestimmungen enthaltene Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Mitteilungspflicht (Nummer 4), nicht eingehalten werden,
- 7.5.4 festgestellt wird, dass die Voraussetzungen für eine bereits erfolgte Mittelauszahlung nicht vorliegen.
- 7.6 Der Erstattungsbetrag ist nach § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. In Fällen, in denen der Zuwendungsempfänger die Umstände, auf denen der Rückzahlungsanspruch beruht, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Bewilligungsbehörde festgesetzten Frist leistet, kann auf die Verzinsung verzichtet werden.
- 7.7 Etwaige Zinsvorteile sind unbeschadet der Regelung in Nummer 7.6 in jedem Falle herauszugeben.
- 7.8 Auf die Erhebung von Zinsen kann verzichtet werden, wenn die Zinsforderung 100 EUR unterschreitet.